

## Eingeschränkter Steuerbonus für Prämien

**Eine nachträgliche Auszahlung bereits erworbener Ansprüche sollte vermieden werden.**

**Ihre Ordinationsmitarbeiter sind das Aushängeschild Ihrer Ordination und tragen wesentlich zu Ihrem Erfolg bei. Da ist es nur recht und billig, wenn Sie ihnen hin und wieder Prämien zukommen lassen, um sie an sich zu binden und ihnen für ihren Einsatz zu danken. Die Mitarbeiter haben damit gleich eine doppelte Freude – zum einen, weil ihre Kasse klingelt, und zum anderen, weil ein Teil dieses zusätzlichen Salärs mit nur sechs Prozent besteuert wird.**

Die Besteuerung von Sonderzahlungen mit nur sechs Prozent ist das größte Steuerprivileg Ihrer Mitarbeiter. Der Gewinnfreibetrag, der Ihre selbständigen Einkünfte um 13 Prozent schmälert, wurde nur eingeführt, um für Selbständige wie Sie einen Ausgleich zu schaffen. Denn der Steuerbonus für Sonderzahlungen ist enorm: Ihren Dienstnehmern bringt diese Begünstigung ganze 44 Prozent Steuerersparnis im Vergleich zum Normaltarif!

Freilich kommt nur ein bestimmter Einkommensanteil Ihrer

Mitarbeiter in den Genuss, mit sechs Prozent besteuert zu werden. Konkret sind das Urlaubs- und Weihnachtsgeld sowie einmalige Prämien. Auch betraglich gibt es eine Beschränkung: Begünstigt ist maximal ein Sechstel des laufenden Bruttoeinkommens (d.h. das sogenannte Jahressechstel). Alles, was über dem Jahressechstel liegt, wird mit dem „normalen“ Steuertarif besteuert.

Beispiel: Sie gewähren Ihrer leitenden Mitarbeiterin eine Einmalprämie, weil das Jahr 2010 so erfolgreich war. Wenn diese Mitarbeiterin ihr Gehalt in 14 gleich großen Teilbeträgen erhält und der Jahresbonus als einmalige Prämie zusätzlich ausbezahlt wird, dann ist er voll zu versteuern. Besser für Ihre Mitarbeiterin ist es, wenn die Prämie auf 14 laufende Bezüge aufgeteilt wird, weil so zwei dieser 14 Teilbeträge als sonstiger Bezug mit nur sechs Prozent zu versteuern sind.

Dieses Vorgehen ist gang und gäbe. In der Praxis kommen so sowohl bereits verdiente Prämien (beispielsweise das Abrechnungsgeld für 2009 wurde 2010 in 14 Teil-



Foto: MedPlan

*Von Mag. Susanne Glawatsch  
MedPlan*

beträgen ausbezahlt) als auch Vorauszahlungen (z.B. die Prämie für 2010 wurde in 14 Teilbeträgen akontiert) zur Auszahlung.

### **Optik allein ist zu wenig**

Das jüngste Lohnsteuerprotokoll versagt nun der nachträglichen Auszahlung von Prämien den Steuerbonus. Wenn Sie einem Ordinationsmitarbeiter den Bonus für 2010 erst im nächsten Jahr in 14 Teilbeträgen auszahlen, soll der Bonus daher dem normalen Steuertarif unterliegen. Der Grund für diese geänderte Sichtweise: Ihr Mitarbeiter hat Anspruch – d.h. einen Rechtstitel – auf das Geld. Mit der Einräumung

dieses Rechts gilt das Geld als zugeflossen. Durch die laufende Auszahlung im Nachhinein können Sie für ihn keinen Steuerbonus schaffen.

### **Obacht bei Prämienzahlungen**

Um kein Risiko bei Lohnsteuerprüfungen einzugehen, ist es ratsam, Prämien zu akontieren, da die Akontozahlungen nach wie vor das Jahressechstel erhöhen. Eine etwaige Prämienrestzahlung könnte als sonstiger Bezug abgerechnet werden. Nehmen Sie Abstand von nachträglichen Auszahlungen bereits erworbener Prämienansprüche, diese werden von der Finanz nicht mehr akzeptiert!

Wenn Sie Ihren Mitarbeiter durch eine Prämie eine Freude bereiten wollen, empfehlen wir Ihnen, das mit Ihrem Steuerberater abzusprechen, denn auf die 44 Prozent Steuerersparnis sollen Ihre Mitarbeiter nicht verzichten müssen! ■

*Mag. Susanne Glawatsch ist  
Prokuristin der Steuer- und Unternehmensberatungskanzlei MedPlan.  
susanne.glawatsch@medplan.at*